Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jemand, ber Algebra kennt, in Zweifel ziehen, daß auch einfache Gleichungen durch Umstellung zu versichiebenen mehr ober weniger interessanten Formeln umschrieben werben können.

Schwieriger burfte es halten, Leute, bie gerne mit nidglichst genauen Zahlen arbeiten, zu überzeugen, baß burch ben voluminösen Apparat auch nur annähernd die munschbare Genauigkeit erhalten werbe.

Ganz unwahrscheinlich ist es jedoch, daß irgend Jemand, außer dem Erfinder, dieses ungeheuerliche System von Rohren und Linealen acceptiren werde, da es so viele einsachere und bessere Apparate und auch Rechnungsmethoden für den gleichen Zweck gibt.

Die Ausarbeitung, Beschreibung und Zeichnung versehlen nicht, ben Einbruck zu machen, daß ber Erfinder sein Produkt mit ber ganzen Liebhaberei behandelt, auf welche "Steckenpferde" gewöhnlich Anspruch machen.

Tattit von Hauptmann B. Pacor. Bubapeft, 1877. Grill'iche Buchhandlung. Preis Fr. 8.

Der herr Verfasser ist Lehrer ber Militärs Wissenschaften am Ludowiceum in Pesth. Er gibt uns in vorliegendem Buch seine Vorträge über Taktik, wie er dieselben seinen Schülern gehalten. Sein Zweck ist, junge Leute, die keine oder doch sehr geringe militärische Vorkenntnisse besitzen, in dem Gebiet der Taktik zu orientiren. Diesen Zweck hat er, wie wir glauben, erreicht. — Weiteres Studium, zu welchem die Anregung hier geboten ist, muß später das Fehlende ergänzen.

Berdienstlich erscheint, baß Herr P. sich nicht bamit begnügt hat, wie oft geschieht, blos einen bekannten Lehrbehelf zu benützen, sondern den Gegenstand selbständig bearbeiten wollte.

Nach Entstehen und Zwed bes Buches barf man an basselbe keinen zu genauen Maßstab setzen — bie Hauptsache ist, bag ber Vortragende seine Aufsgabe im Ganzen glücklich gelöst hat.

Der Theil, welcher die angewandte Taktik behanbelt, hat uns mehr angesprochen, als berjenige, welcher ben formellen Theil bespricht. Die eingeflochtenen Beispiele sind gut gewählt und werden durch eine Anzahl Plane anschaulich gemacht.

Geschichte der Pariser Commune vom Jahr 1871. Bon F. v. Meerheimb. Mit einem farbigen Plan von Paris. Berlin, 1880. E. S. Mittler und Sohn. Breis Fr. 5. 35.

In dem Augenblicke, wo der Sozialismus überall drohend sein Haupt erhebt, wo es Noth thut, der drohenden Gesahr energisch entgegenzutreten, ist es nicht allein interessant, sondern auch lehrreich, die Geschichte einer Handvoll Berbrecher und Fanatiker zu lesen, denen es gelang, sich auf kurze Zeit der Regierungsgewalt zu bemächtigen und das schöne, glänzende Paris mit seiner intelligenten Bevölkerung, seinen sleißigen und sparsamen Bürgern und pflichttreuen Beamten in eine Hölle voll Haß und Reib, noll Blutdurft und Hahlucht, noll müster

Sinnlichkeit zu vermanbeln. Berfolgt man in bem Buche die Entwidelung ber Begebenheiten, ertennt man die tiefer liegenden Urfachen, die Beranlaffung, bie Unfange ber Bewegung, und fieht man, wie aus ihnen die Entwickelung jum Terrorismus bes Berbrechens naturgemäß hervorgeht, so wird es flar, daß eine herrschende Demokratie nur möglich ift, wenn bas Bolt - wie in ber Schweig - burch Selfgovernment und durch eine lebendige Theil: nahme an ber Berwaltung bie Gleichheit und AUgewalt bes Staates ertragen fann. Die Beschichte ber Commune führt uns entfesselte Leidenschaften, falte Graufamkeit, freche Gemeinheit, robe Trunk: fucht, Narrheit, Dummheit, Feigheit und grenzenlose Indolenz, aber auch ben Sieg ber Ordnung und die Wiederherstellung der herrschaft des Gefetes vor, und niemand wird die intereffante Letture aus ber hand legen, bevor er nicht die lette Seite gelesen hat. Sie sei warm empfohlen. J. v. S.

Der Untergang Sr. M. Schiffes ,, Großer Kurfürst' auf Grund der gerichtlichen Untersuchungsakten dargestellt. Wit 1 Tafel in Steindruck. Berlin, 1880. E. S. Wittler und Sohn. Preis Fr. 1. 10.

Dieser Abdruck aus dem 27. Beiheft zum Marines Berordnungsblatt gibt den genauen Berlauf der grausigen Katastrophe, die 269 Personen das Lesben kostete, und die motivirten Sprücke des Kriegssgerichts. Man wird die Broschüre mit hohem Interesse lesen.

J. v. S.

Eidgenoffenfcaft.

Erläuterungen zur neuen Bearbeitung des Berwaltungs-Reglementes.

Die neue Bearbeitung bes Bermaltungereglementes erfolgt auf Grundlage bes Entwurfes von 1875, jedoch mit Ausschluß tes Abschnittes über bie Organisation ber Militarverwaltung und bes Abichnittes über bie Refrutirung und ben perfonellen Beftanb ber Truppen, über welch' lettern vor nicht langer Beit vom Bunbeerathe befondere Berordnungen, welche diefe Materie regulirt haben, erlaffen worben find. Die Bearbeitung gefchieht ferner abschnittweise ohne spezielle Rudficht auf ben Busammenhang und die Reihenfolge, welche die einzelnen Theile im Reglemente eins nehmen follen. Jeber Abichnitt ift baber fur fich paragraphirt und ericheint gemiffermaßen ale ein felbstftandig bestehendes Banges. Wenn man nun auch nicht jeden Theil für fich in Kraft fegen wirb, fo bietet es bagegen feine Schwierigkeiten, eine bestimmte Reihe von Abschnitten, bie zugleich ten größern Theil bee Reglementes umfaffen, ju prufen und gur Bollzichung bereit gu machen.

Wir werben bie Arbeit fuccesfive in brei verschiebenen Serien vorlegen, beren erfte bie Abichnitte:

- 1) Der Eintritis. Etat und bas Rapportwefen über bas Perfonelle;
- 2) bie Dienftpferbe;
- 3) die Marschroute;
- 4) bie Befoltung;
- 5) bie Berpflegung;
- 6) bie Unterfunft

enthält und über welche wir folgenden erlauternden Bericht zu erftatten und beehren, ter in möglichfter Kurze fich über bie hauptfächlichften Aenberungen, die gegenüber ben Bestimmungen des Entwurfes von 1875 vorgerommen worden sind, ausspricht.

pflichttreuen Beamten in eine Hölle voll Hatz und Mir bemerken babet nur im Norübergehen, daß wir es als Neid, voll Blutdurst und Habsucht, voll wüster ein Ersorberniß betrachtet haben, jedem größern Abschnitte eine weitere Gintheilung in Unterabichnitte gu geben, welche burch entsprechenbe Ueberfchriften bezeichnet, in Rolge einer möglichft genauen Gruppirung tee Stoffee es einerfeite ermöglicht haben, bie im Entwurfe von 1875 oft vortemmenben Wieberholungen und Weitfdweifigkeiten zu vermeiten, anderf ite bas Auffuchen und Nachfchlagen ber gewunschten Bestimmungen erleichtern werben.

1. Der Cintritte-Etat und bas Rapportmefen über das Perfonelle.

Welche Muebehnung auch bem neuen Bermaltungereglemente gegeben, und welche Gintheilung es auch erhalten werbe, wir glauben vorläufig mit Recht an ben Arfang ten Abichnitt "Gin: tritte Gtat und Rapportmefen" ftellen und biefen felbft mit bem Sape eröffnen zu follen, bag bie Gruntlage bee Rapports unb Rechnungemefene ber bei jebem Dienfteintritte eines Truppentorpere über beffen Mannichaft, Pferte und Rriegematerial aufgenommene Gintritte, Stat bilbe. Der Entwurf von 1875 erflart ale biefe Gruntlage blos bas namentliche Bergeichnif ber Manne fchaft, was ungureichend ift, intem basfelbe blos ben Beftanb eines Theiles ber Armee beftimmt, bie Berwaltung aber, handle es fich um Rapporte ober Rechnung ober Rontrole, fich auf bas gesammte lebente und totte Material, aus welchem tie Armee jufammengefest ift, erftredt. Ge muß taher tefinirt werben, mas unter bem Gintritte-Stat ber brei verschiebenen Rategorien : Mannichaft, Pferbe und Material verftanben wirb. (Siche hies ruber bie Borfchiften über bas Rapportmefen, von Beien Dberft Rothplet, fur ben Divifionegusammengug 1877, welche fur bie Bearbeitung tiefes Abichnittes benütt worben fint.)

In weffen Befit biefe Gtate nun zu tommen und an wen weiter fie ju gelangen haben, bas lagt fich vom Standpuntte ber Berwaltung aus mit wenig Borten bestimmen. Ginerfeits bleis ben fie bei ber Truppe, welcher bas Berfonal und Material, uber bas ber Ausweis aufgenommen worben ift, angehort, anderfeits aber geben fie ale Grundbelege jur Romptabilitat bee betreffenben Rorps, welthe über alle mahrend bes Dienftes eingetretenen Beranderungen im Berfonal, fowie Material Rechenschaft zu geben hat, und endlich find fie bie Sauptbeweisflude für tie Kontrole, welche biefe Komptabilitat ju paffiren hat. Deghalb aber gebraucht bas Dberfriegefommiffariat, bas bie Rontrole ausubt, fammtliche Gintritte-State und nicht nur bie namentlichen Berzeichniffe ber Mannschaft, aber nicht fruber, ale es bie Romptabilitat erhalt. Daß bie Regimentes und Brigabefommanbanten, bie Divifionen und nebenbei auch noch beren Berwaltungeoffiziere und bie Divisionefriegetommiffare alle biefe Gtate ebenfalle befigen, ericheint unnothig, bie Rapporte haben bi fen Stellen gu bienen; die State und Berbale haben fur fie feinen besonbern Rugen und fie werben werthlos, fobald bie Beranberungen nicht ftete und regelmäßig nachgetragen werben. Daß bies fo gefchehe, barüber machen wir une feine Illufionen. Im Felbe erübrigt feine Beit biefur. Uebrigens bleibt es ben hobern Rommantos unbenommen, an State und Rapporten gu verlangen, was fie für nothwendig halten.

In § 8 raumen wir bem Feletriegetommiffar bas Recht ein, bet einem langer andauernben aftiven Dienfte Berifitationen über ben effektiven Stand bes Perfonals und Materials in vom Dberfommando gu bestimmenten Beitraumen vorzunehmen. Diefe Rontrole muß ber Bermaltung namentlich bann guftehen, wenn erhebliche Mutationen, Abnühungen, Berlufte zc. entftanben fint. In folden Fallen barf fie nicht erft angewendet werben, wenn ber Dienft fertig ift.

Die Rapporte, welche uber ben perfonellen Beftanb ter Truppen ju erftatten find, beißen wir Ausrudunges ober Tageeraps porte und Effetilos ober Bochenrapporte. Ueber bie lettere Bezeichnung werben wir uns beim Abichnitte "Befolbung" ausfprechen. Die Bezeichnung "fummarifche Rapporte" fur bie täglichen Situationerapporte laffen wir weg. Summarifch finb alle, bie eintägigen wie bie mehrtägigen Rapporte, wenn auch in ten Effeftivrapporten ber abministrativen Ginheiten bie Dutationen namentlich einzutragen find.

in möglichft pragifen, grundfahlichen Beftimmungen alles enthals ten, mas bierüber ju fagen nothwentig ift. Bermieten ift bamit, baf fur jete einzelne Ginhelt und fur jete Daffe in fleter Bics berholung, wie es im Entwurfe von 1875 gefchicht, neuerbings bas Gleiche mit wenig Dobififationen gefagt werben muß.

Gine fpegielle Bestimmung ift bezüglich ber Unfertigung und Bustellung ter Rapporte tes Trainbataillons nothwentig. Wir haben hier (§ 11, e und § 14) bie beiben galle gu unterfchei. ben, wo entweder tas Trainbataillen ale Ginheit vereinigt ift, ober wo es nach Abgabe feiner Abtheilungen an bas Geniebas taillon, bas Relblagareth und bie Berwaltungetompagnie fich eigentlich auffost. Im erftern Falle ift es ter Batailloneabjutant, ber tas Rapportmefen gu beforgen hat, im lettern Falle führen bie Quartiermeifter berjenigen Ginheiten, ju welchen bie Trainabiheilungen ale integrirente Theile ber betreffenben Truppenforper formlich übertreten, auch fur bie Trainabtheilungen bas Rapportwefen wie bas Rechnungewefen, wobei wir nur bafur Sorge tragen, bag bas lettere besonders geführt wird (§ 24), und daß auch Doppel ber Effettivrapporte ber Trainabtheilungen an ben Rommanbanten bes Trainbataillons geben, ber über ten Stand berfelben au courant erhalten werten muß.

Bei ben Mutationen tritt bie einzige wesentliche Menberung ein, bag wir bie Spitalganger und bie in bie Ruranftalten verfetten Pferbe in Abgang beim Rorps und nach erfolgter Beis lung, wenn fie wieber ju bemfelben flogen, in Bumache bringen. Jest werben bie Spitalganger auf ben Kontrolen nachgeführt, fie werden ale Detachirte betrachtet, bie fie wieder entweder gur Truppe gelangen ober nach Saufe entlaffen werben. Die Befolbung follen fie vom Rorps beziehen; tritt bies früher aus bem Dienft, fo hat ber Rantonefriegefommiffar bie Pflicht, ben gus rudgebliebenen Rranten beim Austritt aus bem Spital ben Solb ju bezahlen. Dft fommt es vor, baß fie gar teinen Golb erbatten, biemeilen ift er bopvelt ausbezahlt morten. Die Unficherheit, welche bie Spitalganger sowohl im Rapports als im Befolbungewesen erzeugen, hat nun ber Entwurf von 1875 baburch zu beseitigen geglaubt, daß Spitalganger, welche am zweitfolgens ben Lohnungstag nicht wieber jum Rorps gelangen, in Abgang ju bringen feien. Wir find ber Anficht, daß bie Unficherheit hierburch nur vermehrt werbe. Bocerft wird jeber in eine Ga. nitateanstalt übertretenbe Militar in ten Kontrolen nachgeführt und im Rapport ale "in ben Spital verfett" eingetragen. Rebrt er nach bem zweiten lohnungstage nicht jum Rorps gurud, fo entsteht bie zweite Mutation, er wird im Gtat und im Rapport in Abgang gebracht. Dehmen wir einen Dienft an, in welchem tiglich Rranke und Berwundete an ben Spital abgeben, was im Relte vortommen wirb, fo werben weber ber Rechnungeführer bes Rorps noch berfenige bes Spitals wiffen, woran fie finb. Irrungen werben eniftehen, Leute werben im Gtat verbleiben, bie im Spital vielleicht verftorben finb. Gin fortmahrenber fcrifilicher Bertehr zwischen ber Korpeverwaltung und ber Spis talverwaltung muß unterhalten werben, bagu fehlt bie Beit. Es ericheint baber weit rationeller, ftatt eines halben Schrittes gleich ben gangen gu machen und gu erflaren, bie in bie Spitaler über. gehenben Militare tommen in Abgang und fallen aus Abichieb und Traftanben. Die Korpsverwaltung hat fich mit ihnen nicht mehr zu befaffen, bie Gorge, fie gu rflegen und gu befolben, über fie Rapport und Rechnung ju führen, fallt berjenigen 21bs miniftration gu, bie fur bie Rranten überhaupt befteht und benen fie bienftbar ift. Rehrt ein aus bem Spital Entlaffener geheilt jum Rorpe gurud, fo ift er ein neuer Mann und erhalt im Gtat eine neue Rummer.

Nothwendig ift bann, bag über ben Rranfenbeftand eines Spis tale, einer Ambulance ein eigenes geordnetes Rapports und Rech. nungewesen geführt werbe und bag bieruber genaue Vorfdriften, welche bis jest überhaupt nicht beftehen, aufgestellt werben. Nothwendig find Bestimmungen über bie Abgabe ber Rranten von ben Rorps an bie Ambulancen. Es find bies indeg Berhaltniffe, welche bas Sanitatereglement gu reguliren hat.

Bestimmungen, bie einer Erflarung nicht beturfen, und wie Die Borfchrifien über bie Unfertigung ber Rapporte und ben folde im Entwurfe von 1875 vortommen, laffen wir weg. Daß Mapportgang find in wenige Baragraphen gusammengefaßt, bie "Nachzugler nach bem Diensteintritt gum Korpe gelangen, bag

Ablösungen und Entlassungen torpsweise ober einzeln statisinden tonnen, sind selbstverständliche Dinge. Daß Nachzügler am Tage nach ihrer Ankunft in Zuwachs zu bringen seien, braucht nicht speziell gesagt zu werden, es ist dies ein allgemeiner in § 10 ausgesprechener Grundsat. Daß Abgelöste am gleichen Tage in Abgang zu bringen seien, an weichem die Ablösung in Zuwachs komme, kann nicht durch ein Reglement für alle Fälle normirt werden. Es wird oft geschen, daß Dienstverhältnisse, Geschäftsübergaben v. s. w. es nothwendig machen, beite Theile nebeneinander noch im Dienst zu behalten, und umgesehrt können Gründe vorhanden sein, einen abzulösenden Militär zu entzlassen, bevor der Ersag eingerückt ist.

Aus biesen Gründen laffen wir auch im Abschnitt "Befoldung" bie Bestimmung weg, baß bie eing. Kriegstasse nie ben Solb sur einen Abgelösten und einen Abscisenben jugleich bezahlen werbe. Berhältnisse, welche allen möglichen Bechselfällen ausgessetzt sind, barf man nicht in so positiver Weise reglementiren wollen. Daß ganze Korps mit dem Tage in Abgang kommen, an dem sie aus dem Dienst treten, versteht sich wieder von selbst, dagegen ist es nicht eine unabänderliche Regel, daß einzelne Militärs mit dem Tage aus dem Dienst treten, an welchem sie beim Frühverlesen nicht mehr anwesend sind. Dienstentlassungen können nach temselben statisinden und sind schon oft verfügt worden, ohne baß die Entlassen, wenn sie am gleichen Tage noch nach hause gelangen konnten, Anspruch auf ben Sold bes solzgenden Tages gehabt hätten.

2. Dienstpferde.

In biefem Abidnitte werben behufe Durchfuhrung ber betreffenben Boridriften ber Militarorganisation bie einschlägigen Materien jusammengestellt, welche bieber behandelt finb:

im alten Berwaltungereglement vom Jahr 1845,

in ber revibirten Instruktion über bie Grunbfage und bas Berfahren bei Pferbeschahungen, vom 20./28. April 1852, in ber Beroidnung über die Berlitenmachung ber Trompeter, Krankenwarter und Arbeiter ber Kavalletie, vom 24. Märg 1876

im Reglement für ben Trainbienst, vom 23. Juli 1866, im Regulativ betreffenb Micthung von Artillerlepferben, vom 15./17. Februar 1877,

in ber Berordnung über die Organisation und ben Betrieb ber eibgenössischen Regieanstalt, vom 10. Dezember 1877, im Bundesbeschluß betreffend Bergutung von Pferberationen im Friedensverhaltniß, vom 8. Brachmonat 1877, und ber betreffenden Bollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1877, sowie endlich in einzelnen Spezialinstruktionen und Berfügungen.

I. Die Eigenfchaften ber Dienftpferbe entfprechen im Gangen ben feit 1875 geftellten Unforberungen.

entiprecen im Gangen ben seit 1875 gestellten Anforderungen. Reu ift zum Theil die Borschrift, taß die Pferde mindestens 5 Jahre alt sein muffen, um zum Dienste zugelassen zu werden; diese Ersorderniß wurde von den Artilleriepferben auf sammte liche Mieth: und Offizierepferbe ausgedehnt, so daß nur aus nahmsweise 4 jährige Pferde als Remonten acceptirt werden. Rach ben langiahti en Ersahrungen sind 4-jährige Pferde den Anforderungen bes aktiven Dienstes nicht gewachsen und entstehen bet deren Berwendung Dienststörungen und große Kur- und Abschaungekoften.

Bon ber Aufstellung eines Marimums für bas zulässissa Alter ber Dienstpferde wurde Umgang genommen. Gut konservirte Pferbe find häufig im hoben Alter noch vollftandig leistungsfähig und es liegt kein Grund vor, solche vom Dienste auszuschitegen. Eine Ausnahme bilben hierin wiederum nur die Kavallertepferde, welche in der hoffnung, mit benselben einen 10jabrigen Dienst machen zu können, als Remonten nicht über 6 Jahre alt sein burfen.

II. Pferbeftellung.

Diefer Abschnitt enthält bie Aussührung bestimmungen ber bezüglichen Borschriften ber Militarorganisation. Um nach und nach bem Mangel an Reitpferben zu steuern, so schreibt ber § 19 vor, baß bei ber Einmiethung solche Pferbe, welche sich burch Bau und Leistungen besonders als Reitpferbe qualifiziren, zu bem erhöhten Miethgelbe, bas fur Offizierspferbe bezahlt wird, ange-

nommen und soviel möglich nur fur ben Relibienst verwendet werben. Es sieht zu erwarten, baß baburch eine Anzahl Pferdebesither veranlaßt werbe, zum Reitbienst geeignete Pferde zu halb ten und ber Kriegeverwaltung miethweise zur Verfügung zu stellen. Um aber allzu große Auslagen für biesen Zweck immerhin zu verhüten, so wird bestimmt, baß die Zahl ber einzumiesthenden Reitpserde jeweilen vom Militarbepartement sestgesett werde.

Die Pferbestellung fur bie Divisioneubungen ift ftete mit großen Schwierigfeiten verbunden. Ge mußten beim bieherigen Berfahren viel folechte Pferbe eingemiethet werben, mas immer unverhaltnifmaßig große Rur: und Abichagungetoften verurfachte und vor Allem aus ben Dienstzweden zuwiberlief. Diefe Ralamitat zu heben, wird im Entwurf tem Bunbe auch in Friebensgeiten bas Recht eingeraumt, fur bie Beburfniffe großerer Eruvpenubungen gegen eine angemeffene Entichabigung uber bie Bferbe besjenigen Gebietes ju verfügen, welches im Ernftfalle fur bie Truppen bie Pferbe gu ftellen hatte (§ 11). Auf biefem Bege werden die Divifionenbungen auch fur tie Pferbebefchaffung als Urbung bienen bezüglich bes Berfahrens im Ernftfalle. Auch werben manche Pferbebefiger, welche ber Bermiethung von Mili= tarpferben freme finb, taburch mit berfelben vertrant und bet coulantem Berfahren in ber Gin- und Abichanung moglicherweife bagu bestimmt, fich bei berfelben regelmäßig gu betheiligen.

Damit im Ferneren bie Bermiethung von Militärpferven für ben Pferbebesiher lufrativer werbe, so strebt ber Entwurf barsnach, bie berufsmäßigen Pferbelieseranten zu beseitigen. "Die Kriegsverwaltung soll barnach trachten, bie Pferbe soviel immer möglich ohne bas Zwischenglieb ber Lieferanten birette von ben Eigenthümern einzumiethen" (Absah 3 von § 20). Es ist zwar bequemer für die Pferbestellungsorgane, nur mit wenigen Lieferanten zu verkehren und benselben die Berhandlungen mit ben Pferbesigenthümern zu überlassen; aber auf diesem Bege geht für die Pserbeschipter ein Theil bes Miethgelbes versoren. Es bleiben die Eigenthümer oft unbekannt mit dem Ergebnis der Abschahungen und kommt es dann zu ungerechtsertigten Klagen, Ressamtionen und allerlei weitern Unzukömmlichkeiten.

Wenn man bie Beschaffung ber Miethpferbe ber Direttion ber Pferberegieanstalt übertragen tonnte, wie solches im 2. Alinea von § 5 angestrebt wird, so wurde baraus ber Bortheil erwachssen, baß bie auf Rechnung bes Bundes unterhaltenen Regiepferbe immer in erster Linie zur Berwendung kamen, eine bem Intersesse bes Dienstes besser entsprechende Vertheilung stattfande, und überdieß wurde bie Direktion ber Regieanstalt baburch in ben Stand gesetzt, jeder Zeit geeigneten Rath über Anfauf und Miethe von Pferden im Inland ertheilen und Offizieren, die Reitpferde beturfen, solche anweisen zu können.

III. Bergütung von Pferderationen im Friebens, verhältniß.

Sier find die feit Intrafttreten ber neuen Militarorganisation geschaffenen Borschriften ohne wesentliche Beranberungen aufges nemmen worben.

IV. Pferbeichanungen.

In biefem Abschnitt ist vorab bas Berfahren betreffend die Schahung und Kontrole ber Kavalleriepferbe geordnet. Damit erhalten die Bollziehungsorgane eine bestimmte Borschrift, wäherend bisher in tieser Materie jeweilig nur Spezialinstruktionen erlassen worden sind. Die Abrechnung mit den Kavalleristen beim Abgang ober der Dienstuntauglichkeit der Pferde (Rudsnahme berfelben) erfordert ganz genaue Auseinanderhaltung der im und außer Dienst entstandenen Kehler und Mängel. Siefür ift nun im Entwurse gesorgt. Derselbe schreibt überhaupt ein bezügliches Bersahren vor, bas sich bisher in der Praxis bewährt hat und nur soweit einen Uebelstand zuließ, daß seine Bollzies hung nicht eine gleichmäßige und ausreichend sorgfältige war.

Die Bestimmungen betreffend bie Schapung von Offiziersund Miethpferben bezeichnen nunmehr in Erganzung bes alten Berwaltungsreglementes genau bie Zeit und ben Ort ber Einschapung und Abschapung; baburch sollen einerseits Ordnung und ein prompteres Bersahren geschaffen, anderseits Kosten gespart werben. Bei ber Organisation ber Schapungstommissionen ist auch auf bie bei ber Mobilistrung nothwendigen Zutheilungstommissionen Rudsicht genommen, und wird tas Procedere ter Zutheilungswie ber Schapungekommissionen für das Friedenss und Feltvershältniß genau vorgeschrieben.

Die Marimalschangn murte für Reitpferbe bei Fr. 1500, für Trainpferbe bei Fr. 1000 belassen. Dagegen tann allerdings eingewendet werten, taß manche Reitpserbe um bedeutend höhere Summen eingekauft werten; es ift aber zu beachten, daß ganz besonders bie Schahungen von Offizierspserben sehr häusig über ben wahren Werth gemacht werden und daß in diesen Fällen die Firirung von Minderwerth mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Uebernahme der Pferde durch die Kriegsverwaltung gegen Bergütung der Schahungesummen den Eigenthümern pekuniäre Bortheile bringt. Sodann machen wir bei ber Beschaffung der Kavalleriepferde die Ersahrung, daß ter Unkauf von guten Reitpserden zur Stunde bis auf Fr. 1500 wohl möglich ist.

Bei ben Abschahungen foll funftig ber Besund auf bem Schapungsetat eingetragen werten. Es liegt barin eine Garantite, baß ber lettere bei ber Abschapung konfultitt wird und gusbem wird baburch bie Berifikation ber Abschahungen erleichtert.

Das Recht, eine Schatungerevifion zu begehren, bleibt ben Pferbeeigenthumern in bisheriger Beise gewahrt und ift auch bem Oberpferbearzt fur jebe Schatung eingeraumt.

Da bei ben Pferben mancherlei Unarten, Krantheiten und Fehsler vorkommen, welche bei ber furzen Untersuchung anläglich ber Einschapung nicht erkannt werben können, so wurde bie Kompestenz, bergleichen Pferbe innerhalb einer bestimmten Frist aus bem Dienst zuruckzuweisen, erweitert (§ 60).

Die Vorschriften über bie Abschanungen sind genauer pragifirt, ebenso ist die Meklamationsfrist für Nachtragsabschanungen firit und bas Berfahren babet genau bezeichnet. Beschwerven ber Pferbebesiter betreffend bie Abschanungen werden vom Oberpserbearzt unter Borbehalt bes Rekurses an's Mititarbepartement erledigt. Bei ben Schahungen und Abschahungen wirken in ber Regel die Kantonskriegskommissäre als Kommissionssekreitere mit. Es hat dies gegenüber ber Berwendung ber Berwaltungsoffiziere ber Korps ben Bortheil, daß ständige Bureaur mit ber Anfertigung der Berbale betraut sind und baburch eine promptere Erzledigung bieser Aufgabe erwartet werden kann.

Die Erpertengebuhren bleiben vie bieherigen, § 74, und find bieselben auch geregelt fur bie Kantonstriegetommissäre. Ge ist von Bichtigfeit, bag man über bie wenigen Sachtunbigen als Experten verfügen tann; eine Rebuttion ber Expertengebuhren ware baher um so weniger am Blage, als Fehler bei ben Ginsover Abschaugen ber Kriegeverwaltung größere Kosten verurssachen wurden.

Die Art ber Numerirung und Zeichnung ber Pferbe ift im § 58 aussubrlich beschrieben; es ist bieselbe für die Komptabilität von großer Wichtigkeit. Weil nunmehr die Kantone außer Betracht fallen, so dient die Bezeichnung des Einschahungsplages zur Orientirung. Es ist nun aber technisch unmöglich, in allen Källen die Einschahungsplate durch Einbrennung derer Initialen auf den Hufen zu bezeichnen; daher werden die Initialen nur für das Friedensverhältniß gewählt, wo es sich blos um eine besichränkte Zahl von Einschahungsplaten hantelt, während im Keldverhältniß die Einschahungsplaten hantelt, während im Keldverhältniß die Einschahungsplaten nach der im Mobilistrungsplane gegebenen Reihenfolge und Zahl numerirt werden sollen. Nach tem Entwurf erhält jedes Pserd auf dem linken Vordersußeine individuelle Nummer und auf dem rechten diesenige des Einschahungsplates oder dessen Initiale.

Reu sind in diesem Abschnitte die Bestimmungen über die Bferbefuranstalten, §§ 66, 68, 69. Die Feststehung eines Spitalmiethgeloes betrifft nunmehr sämmtliche Pferde mit Ausnahme berjenigen ber Kavallerie. Es war ein Unrecht, daß für in die Kuranstalt versehte Offizierepferde gar keine Entschädigung bezahlt wurde, was stets zu gerechtsettigten Reklamationen Aufaß gegeben hat. Die Größe des Miethgeloes ist normirt nach den seit 1877 bestehenden Vorschriften betreffend die Einmiethung der Artilleriepferde, vide Alinea 2 von § 10 des betreffenden Reaulatives.

V. Erfrantte, bienstuntaugliche und tobte Pferbe.
Dier wird bas Berfahren bei Gifrankungen ber Ravalleries
pferbe außer Dienst jum erften Male gegennet ebenso bas Bere

pferte außer Dienst jum ersten Male georonet, ebenfo bas Bersfahren in Fallen, wo solche außer Dienst militaruntauglich wersben. Da aber auf biesem Gebiete täglich neue E fahrungen gemacht werben, so find bie naheren Details einer Spezialverortsnung vorbehalten.

Die über die Behandlung franker Pferbe im Dienft entspredenben Borschriften gehören in bas Beterinarreglement, es enthalt baber biefer Abichnitt nur biejenigen über die Sektionen, bie Rudnahme und ten Berkauf bienftuntauglicher Pferbe.

VI. Beichlag ber Pferbe.

Es ist für unser Milizheer von großer Bebeutung, baß bei ben Korps eine ausreichenbe Jahl guter hufschmiebe funktionis ren und nicht minder wichtig ist tie Eristen, sachtundiger hufschmiebe im Lande überhaupt. Die Kriegsverwaltung sollte bas her für die Ausbildung guter hufschmiebe mehr thun, als bisher geschichen ist. Die bezüglichen Ausgabeposten auf dem Militärzbudget kamen direkt den wirthschaftlichen Beihältnissen des Landes zu gut. Aus tiesen Grünren nimmt der Entwurf die Errichtung einer ständigen Lehrschniede in Aussicht. Da eine solche aber wahrscheinlich erft nach Jahren zur Aussührung gestangen wird, so sollen inzwischen selbstwerständlich die Hufsschmieberekrutenschulen in bisheriger Weise abgehalten werden.

Die Sprzialvorschriften über bas Befchlag find im Gungen bie bisherigen.

3. Maridrouten.

Wir wibmen ben Marichrouten einen eigenen Abschnitt, ba unter biffem Titel Berhaltniffe besprochen werben, bie mit bem Rapportwesen, bei welchem sie im Entwurfe von 1875 unterges bracht sint, in keinem nothwendigen Busammenhange ftehen.

Diefer Entwurf untericheibet amifchen Darichbefehlen und Marichrouten in ber Beife, bag unter ben erftern bie vom Die litarbepartement fur bie Reifen ganger Rorps und Detachemente gegebenen Befchle verftanben, mahrenb mit Marichrouten nur einzeln reifente Militare verfehen werben. Bir glauben, ce berube biefe Untericheibung auf einer unrichtigen Auffaffung bes Begriffe Marichroute. Diefe lettere ift nach unferer Unficht nichts anderes, ale ein Ausweis, ober wenn wir wollen, ein Pag ober Legitimationsichein, welcher einerfeite bie genaue Bezeich= nung, bas Signalement bes Tragere gibt, und ihn anberfeits befähigt, bie ibm in biefem Ausweife gegebenen Berechtigungen juftanbigen Ortes ju verlangen. Es fommt babet gar nicht barauf an, ob biefer Ausweis fur einen einzelnen Militar ober ein Detachement ober ein ganges Korps gegeben wird. Marichs befehle find Auftrage und haben bie Lofung einer bestimmten Aufgabe jum Bwede. Ginem Rorps ober einem einzelnen Mili= tar fann ein Marichbefehl zugestellt werben , ju beffen Musfuhrung er nothwendiger Beife noch ber Marichroute bedarf. Der Befehl fann und wird Bestimmungen enthalten, bie man nicht in die Marichroute aufnehmen will , benn biefe muß Beborben und Leuten vorgewiesen werben, bie teine Kenntnig von bem Inhalte bes Marichbefchis erhalten burfen. Gin einfacher Dienft. befehl, an einem bestimmten Tage mit fo und fo viel Gtappen an ben Bestimmungeort zu weisen, fann mit ber Marfcproute auf bem gleichen Formulare verbunben werben. Das Aufgebot fann bie Stelle ber Marfdyroute vertreten. Im Dienfte, im Relbe hinwiederum werden ben Truppen Marichbefehle gur Aus. führung von Bewegungen gegeben, ohne baß fie hiefur Marichs routen bedürfen. Befen und Bwed ber Marichbefehle tonnen baber, wie wir feben, mit ben Maridrouten gufammenfallen, find aber gleichwohl zwei fehr verschiedene Dinge, bie nicht vermengt ober permechfeit werben follten. Da nun aber bie vem Depars tement ausgegebenen Marichrouten ichon langft bie Bezeichnung "Marichbefchle" fuhren, und ba man fich bieran gewöhnt hat und ba ferner ber Rame, ten man gibt, wenig ichabet, fobalb Die Sache felbft richtig verstanden wird, fo haben wir und nicht veranlaßt gefeben, an Befeitigung ber Bezeichnung Darichbefehle für Marichrouten ju benten , fondern une bamit begnügt , gur richtigen Feststellung bes Begriffes "Marichroute" bezw. "Marich. befehl" in § 1 eine furge Definition ju geben.

Ueber bie Gigenschaften, welche bie Darichbefehle, bezw. Darich. routen ju enthalten haben , find einige genauere Bestimmungen, als wie fie im Entwurfe von 1875 gegeben find, nothwendig. Dagegen tann bie Bahl ber Difigiere, Mannichaften und Pferbe in bem vom Departement ausgegebenen Marichbefehle nicht ents halten fein, ba fie ibm nicht befannt ift, bie Bezeichnung bes Rorps genügt auch vollständig. Außer bem Berfammlungs, und Bestimmungeort, ben Ctappen und ten Berechtigungen ift ein wefentliches Erforderniß bie Bahl ber bem Rorps fur Die Befammlung, Organisation und Uebernahme bes Materials bemil= ligten Tage. Gleich verhalt es fich bezüglich ber Entlaffungsgeiten. Wir haben an ben Chef ter abministrativen Abtheilung ber Kriegematerialverwaltung bie Frage gerichtet, welche Beit bie einzelnen Rorps ber verschiebenen Baffen ober Detachemente biefer Rorps fur tie liebernahme und namentlich auch fur bie forge fältige Abgabe bes Materials bedurfen, um barnach beurtheilen ju tonnen, ob es angemeffen fet, biesfällige Bestimmungen im Reglemente aufzustellen. Aus ben vom Chef ber abministrativen Abtheilung ber Kriegematerialverwaltung beim Baffenchef ber Artillerie und tes Genie, beren Truppen bas größte Material bengen, eingeholten Gutachten geht bervor, bag Bestimmungen, welche ben Rorps eine hinlangliche Beit fur bie Organisation und bie Uebernahme und Abgabe bes Materials beim Dienfteinund Austritte gemahren , bodit munichenemerth, ja nothwendig find. Bir haben aber gefunden, daß bestimmte Rormen im Reglemente felbft nicht gegeben werben tonnen. Die Beit, bie gewunscht wirb, die Starte und Busammensepung ber Detachemente, die fur bie llebernahme und Abgabe bes Materials erforberlich find, wird nicht nur bet jeber Baffe, fonbern bet ben Unterabtheilungen einer Baffe eine verschiedene fein. Gine Baffe ober eine Abtheilung berfelben fann fich mit Detachementen belfen, eine antere muß bas gange Rorps in Unfpruch nehmen. Diefe Frage ift baber nach ben Beburfniffen ber Baffen ju orb. nen und es genügt im Reglement bie vorforgliche Bestimmung, bağ ju biefem 3mcde bie erforberliche Beit in ben Darichbefebien anzuseten fet.

Der Entwurf von 1875 iheilt einzeln reisenben Offizieren teine Marschroute zu. Es ist bies auch für bie Reisen zu und aus ben Unterrichtekursen nicht nothwendig, anders ist es im Feldverhätinis und wir wünschen schon beshalb für sie keine Ausnahme, weil ein zur Aussührung eines Austrages reisenber Ofssier gehalten sein soll wie jeder andere Mittiar, somit auch das Recht des freien Quartiers, zu welchem ihn die Marschroute besrechtigt, für sich in Anspruch nehmen kann.

(Schluß folgt.)

Berichiebenes.

- (Die Bermehrung ber beutichen Armee.) Diefelbe gibt tem "Avenir militaire" Berantassung, bie Streitstrafte ber beutichen und frangofifichen Armee zu vergleichen, wobei babselbe zu folgenten Resultaten fommt:

Infanterte. Nach Vermehrung bieser Waffe in Deutschland haben wir 11 Regimenter weniger als uniere Nachbarn; ziehen wir aber unsern lleberschuß an Jäger-Bataillonen in Bertracht, so zählen wir noch immer 8—9 Regimenter, das ist ein Aumeekorps weniger. Um das Gleichgewicht mit der deutschen Armee herzuskellen, ist es also unumgänglich nothwendig, die Kompagnien, welche nicht zu den ersten drei Bataillonen gehören, auf die Cadres zu retugiren, 10 over 12 Jäger-Bataillone auf zulösen und 8—10 neue Infanterie-Regimenter zu formiren.

Ravallerie. Die teutsche Kavallerie wird nicht vermehrt; Deutschland hat in tieser Wasse uns gegenüber ein seldes liebergewicht, daß wir nicht bessen konnen, ben Abgang auf einmal zu ersehn. Unser Land, fagt man, ist arm an Reitpferden, ein Grund mehr, einen beträchtlicheren Stand an im Auslande getauften Pferden zu unterhalten. Man vergesse ja nicht bie Wichtigkeit ber in einem Reiege geführten ersten Schläge; in dem nächten Keldunge wird bie Kavallerte allein biese Schläge auszubalten ober sie zu ertbeilen haben.

Relb = Artillerie. In biefer Beziehung haben wir ein Uebergewicht von 23 tahrenden und 2 reitenden Batterien; übers bies muffen wir billigerweise noch gestehen, daß, D. nt dem Borshandensein der Depot-Batterien, wir einen fleinen Borsprung an Beit für die Formation von Reserve-Batterien haben.

Feftungs : Artillerie. Der Mangel einer Reffungs.

Artillerie ift im Bereine mit ber numerischen Unzulänglichkeit ber Kavallerie bas hauptgebrechen unferer militärlichen Organisation. Wir, bie wir ein ausgedehnteres System von Festungen als bie Deutschen haben, bestigen zur Bedienung ber zahllesen Feuerschlünde, welche biese Bertheibigungsfront erheificht, 75 schlechte Batterien, won welchen 12 in Algier sind, und von welchen noch die Detaschements für bie Armectorps Barts abgezogen werben muffen. Benn uns etwa 40 Batterien bleiben, welche wir ben beutschen 124 Batterien entgegenstellen können, so nehmen wir wohl viel an.

Ungesichts unserer bebeutenben Inferiorität ben Deutschen gegenüber ift eine Bermehrung unserer Fußartillerte unumganglich nothwendig. Es genugt nicht, die Bahl der Batterien zu vers toppeln, — sie muß beinahe verbreifacht werben.

Die neuen Schöpfungen waren baher folgende: 8-10 Regismenter Infanterie (bas 4. Bataillon aller Regimenter auf ben Cabre reducirt), 1 oder 2 Divisionen Kavallerie und 100 Komspagnien Artillerie.

— (Thabbaus Rosciuszto), ber fpatere polntiche Felbherr, hat im nordameritanischen Befreiungefampf feine erften prattifchen Kriegserfahrungen gefammelt und hier Gelegenheit gefunden fich auszuzeichnen. Dr. h. Eloner ergahlt:

Bereits war Lord Cornwallis, burch Silfe ber frangofifchen Auriliarflotte in Dort town von allen Geiten eingeschloffen, aus ben meiften Außenwerfen gurudgefchlagen, und es mußten nur noch zwei Batterien im Sturm genommen werben, um bie vollige Ginschließung und die baburch nothwendig fich ergebende Rapis tulation ber Englander gu bewertstelligen. Bashington ließ die eine biefer Batterien burch feine Ameritaner, Die ancere rurch bie Frangofen angreifen. Bet ben legtern beschligte Roeciuszto eine Abiheilung ber zur Avantgarbe bestimmten Jäger. Der Beneraliffimus umritt breimal feine gange Truppenniacht, ermahnte alle mit bem liebevollen Zuruf: "Kincer, tampft wacker für Eure gemeinichaftliche Mutter — bie Freiheit, — verlaßt bas Baterland nicht!" Go fam er noch nach Mitternacht in bas Beholze, wo Roeciuegto mit feinen Tirailleurs verftedt lag, und biefer ermiberte auf cie ermuthigende Anrede : "Morgen Abend ift von biefen mir anvertrauten Leuten eine Schange erflurmt, ober mein Rame auf ber Lifte ber Le-endigen ausgestrichen! Am andern Tag furmte Baron von Biomenil eine Revoute mit eben so viel Uebertegung als Tapferfeit, stieß jedoch auf ben hartnadigsten Widerftand. Roseiuszto, welcher zur Bededung der Legton von Lauzun gegen ben General Tarleton in die Gegend von Glocefter abgeschickt mar, tonnte feinen Plan, mit Biomenil vereint, bas Aeußerste ju magen, nicht ausführen. Dies vers mochte feinen unbeugfimen Duth nicht zu lahmen; er benutte bie Stille ber Racht und wagte mit feinen ermudeten Truppen einen Angriff auf eine Batterie, um bas, mas ben Tag über miftlungen war, wieber gut zu machen. Bwar entgeht ber Ber-fuch nicht ber Bachsamkeit ber Britten, bie Tob in bie Reiben ber braven Jager ichleubern; allein bas Beispiel ihres Fuhrere, ber bie Reihen burcheilt, bie Seinigen gur Ausbauer beschwört, und in bem rechten Urm ichwer verwundet, ben Degen in bie Linte nimmt, ermuthigt fie gur außerften Rrafianftrengung, und burch einen wiederholten Sturm werben bie Feinde gefangen ober gerftreut; bret Ranonen und zwei Stanbarten find Die Fruchte Unmittelbar nachher fapitulirte Cornwallie. bes Steacs. Elener, Befrelungetampf ber nordameritanifchen Staaten. S. 696.)

Burgunder - Kriege.

Die Kriege Karl des Kühnen und seiner Erben. Mit besonderem Bezug auf die Theilnahme der Schweizer an denselben. Von Emanuel von Rodt. Schaffhausen 1844. 2 starke Bände. gr. 8°. Mit Karten und Plänen. Ladenpreis Fr. 23.

"Ein sehr genaues gründliches Werk. Die Mittheilungen von J. P. Panicharola's Berichten geben dem Buche eine bisher ganz neue Wichtigkeit." Sinner, Bibl. d. Schweiz. Gesch. p. 29.

Den Abonnenten der Militärzeitung offerire ich eine Anzahl Exemplare hievon

statt Fr. 23 für nur Fr. 6, insosern die Bestellung binnen 14 Tagen eintrifft und sich auf diese Offerte bezieht.

> Felix Schneider in Basel, Buchhandlung und Antiquariat.

Berlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, in Zürich namentlich vorräthig in ver Buchhandlung von F. Schultheß: v. Eftorff (Major). Taktische Betrachtungen über daß Infanteriegesecht auf dem Schlachtselbe von Grave-lotte—St. Privat.
Feuertaktik, Moderne.